



institut für
finanzdienstleistungen e.V.

infobrief 05/10

Montag, 01. Februar 2010

BR

- Seit 1995 - **Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV** - Seit 1995 -
Infobriefe im Internet: <http://news.iff-hh.de/index.php?id=2599>

Stichwörter

SEPA, Lastschrift

1 Neues SEPA-Verfahren

Kurz vor Einführung des SEPA-Lastschriftverfahrens im November 2009 wurde in den Medien viel über die Neuerungen diskutiert. Jetzt ist es um dieses Thema ziemlich ruhig geworden. Auch bei den Verbraucherzentralen gibt es kaum Anfragen dazu. Das liegt daran, dass die meisten Menschen bislang noch überhaupt nicht mit dem neuen Verfahren in Berührung gekommen sind. Nur die GEZ hatte kurz für Aufmerksamkeit und Unruhe gesorgt, weil sie unter Verweis auf die neuen SEPA Regelungen um eine schriftliche Bestätigung der bereits vorliegenden Einzugsermächtigung bat.

SEPA steht für „Single Euro Payments Area“. Es basiert auf der EU-Richtlinie für Zahlungsdienstleistungen (2007/64/EG). Ziel dieses Projektes ist die Schaffung eines europaweit einheitlichen Zahlungsraumes für Transaktionen in Euro. Angestrebt werden gemeinsame Instrumente, Standards, Verfahren und Infrastrukturen, die es ermöglichen sollen, grenzüberschreitende Zahlungen und Inlandszahlungen gleich zu behandeln. Eines dieser Instrumente ist das Lastschriftverfahren. Mit der SEPA-Lastschrift soll es Verbrauchern und Unternehmen ermöglicht werden, die Bezahlung auch bei grenzüberschreitenden Rechtsgeschäften einfach und sicher per Lastschrift abwickeln zu können. Der SEPA-Raum umfasst die 27 Länder der europäischen Union und zusätzlich Liechtenstein, Island, Norwegen und die Schweiz. Die SEPA-Lastschrift ist aber nicht auf den grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr beschränkt. Es ist vielmehr ausdrückliches Ziel, dieses Verfahren auch im Inland zu nutzen. Die Banken sind verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben zur SEPA-Lastschrift spätestens bis November 2010 umzusetzen. Allerdings bleibt innerhalb Deutschlands der traditionelle Bankeinzug bis auf weiteres parallel zu SEPA erhalten. Mit einem Ende des bisherigen Lastschriftverfahrens ist nicht vor November 2012 zu rechnen.

Für den Verbraucher stellt sich demnach die Frage, welche Unterschiede es für ihn zwischen „normalem“ Lastschriftverfahren und SEPA-Verfahren gibt. Was sind für ihn die Vorteile, was die Nachteile? Um das darstellen zu können, ist es sinnvoll, sich zunächst den Ablauf des bisher in Deutschland geltenden Lastschriftverfahrens zu vergegenwärtigen.

2 Lastschriftarten in Deutschland

Unter einer Lastschrift versteht man einen auf Veranlassung des Gläubigers erfolgenden Zahlungseinzug. Die Lastschrift ist damit gewissermaßen die „Kehrseite“ der Überweisung, bei der der Zahlungsvorgang vom Schuldner aus in Gang gesetzt wird. In Deutschland gibt es zwei Formen des Lastschriftverfahrens, nämlich das ganz überwiegend genutzte Einzugsermächtigungsverfahren und das nur wenigen bekannte Abbuchungsverfahren.

2.1 Einzugsermächtigung

Beim Verfahren mit Einzugsermächtigung erteilt der **Schuldner dem Gläubiger** die Erlaubnis, von seinem Konto Beträge einzuziehen. Die Erlaubnis wird sinngemäß folgendermaßen formuliert: *„Hiermit ermächtige ich Sie widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen wegen (Verpflichtungsgrund z.B. Miete) bei Fälligkeit zu Lasten meines Girokontos (Kontonummer) bei der Bank xx (Name der Bank) durch Lastschrift einzuziehen“* (vgl. van Gelder in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 3. Auflage, § 57 Rn 3). Die Bank des Schuldners (Zahlstelle) prüft bei der Einziehung nicht, ob diese zu Recht erfolgt. Da der Bank regelmäßig kein Auftrag des eigenen Kunden (Schuldner) vorliegt und auch die dem Gläubiger vorliegende Einzugsermächtigung nicht an sie weitergeleitet wird, erfolgt die Belastung des Schuldnerkontos zunächst ohne irgendeine Prüfung.

Weist das **Konto keine ausreichende Deckung** auf, kann die Bank die Lastschrift wegen „fehlender Deckung“ als so genannte „Rücklastschrift“ innerhalb der Rückgabefrist zurückgehen lassen. **Die Rückgabefrist endet am zweiten Arbeitstag nach Vorlage.** Nicht einzulösende Lastschriften sind von der Bank *„spätestens an dem auf den Tag des Eingangs folgenden Geschäftstag“* zurückzugeben, wobei Tag des Eingangs derjenige Tag ist, an dem die Lastschrift der disponierenden Stelle der in der Lastschrift bezeichneten Zahlstelle zugeht (van Gelder in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 3. Auflage, § 56 Rn 25). „Disponierende Stelle“ ist dabei regelmäßig der Kundenberater des Schuldners, der darüber entscheidet, ob und inwieweit das Konto überzogen werden darf.

Da der Zahlstelle beim Einzugsermächtigungsverfahren **keine Befugnis des Kunden** vorliegt, die Belastungsbuchung auf dem Konto vorzunehmen, **darf dieser der Lastschrift widersprechen.** Dies geschieht in berechtigter Weise regelmäßig dann, wenn der Kunde dem „Gläubiger“ gar keine Einzugsermächtigung erteilt-, oder er diese später wieder zurückgenommen hat. Verglichen mit der Bank hat der Schuldner aber sehr viel mehr Zeit, um einer unberechtigten Lastschrift zu widersprechen. Nach dem zwischen den Banken geltenden Abkommen über den Lastschriftverkehr (LSA) kann eine Lastschrift innerhalb von sechs Wochen nach Abbuchung zurückgerufen werden (FA-BKR/*Strube*, 2008, Seite 203 Rn 92; van Gelder in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 3. Auflage, § 58 Rn 56). Dieses Abkommen gilt allerdings nicht für das Verhältnis zwischen Bank und Kunde. Seit einem Urteil des Bundesgerichtshofs (vgl. NJW 2000, 2667), in dem die Richter von der grundsätzlich unbeschränkten Widerspruchsmöglichkeit des Schuldners gegenüber der Bank ausgingen, haben die Kreditinstitute in ihren AGB eine Genehmigungsfiktion aufgenommen. Demnach muss der Kunde Einwendungen gegen Belastungsbuchungen aus Lastschriften unverzüglich mitteilen, wobei die

/...3

Buchungen **als genehmigt gelten**, wenn der Kunde **nicht spätestens bis sechs Wochen nach Rechnungsabschluss widerspricht**.

Erfolgt der Widerspruch durch den Bankkunden innerhalb der AGB-Frist und innerhalb der Interbankenfrist, dann entsteht der Bank kein Schaden, da sie den Betrag zurück erhält. Erfolgt der Widerspruch hingegen außerhalb der Interbankenfrist, aber innerhalb der AGB-Frist, dann liegt zwar kein Rechtsgrund für die Kontobelastung vor und der Betrag ist zurückzubuchen. – Da die Bank den Betrag aber nicht mehr von der abbuchenden Bank zurückerhält, kann es hier zu einem Schaden bei der Bank des Schuldners kommen.

2.2 Abbuchungsauftrag

Beim Abbuchungsauftragsverfahren erteilt der **Schuldner seiner Bank** die Weisung, Lastschriften eines bestimmten Gläubigers einzulösen. Der formularmäßige Mustertext für einen solchen Abbuchungsauftrag heißt beispielsweise: *„Hiermit bitte ich Sie (die Bank) widerruflich, die von (Name des Zahlungsempfängers) für mich bei Ihnen eingehenden Lastschriften zu Lasten meines Girokontos Nr. ...einzulösen.“* Der Zahlungspflichtige kann die Lastschriften dabei je Gläubiger auf einen Höchstbetrag limitieren (van Gelder in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 3. Auflage, § 57 Rn 57). Widerruflich ist dieser Abbuchungsauftrag nur, solange die Abbuchung noch nicht erfolgt ist. **Ein Widerspruch gegen die tatsächlich schon erfolgte Lastschrift ist nicht möglich**. Das ist der wesentliche Unterschied zwischen Einzugsermächtigung und Abbuchungsauftrag. Beim Abbuchungsverfahren ist eine Rücklastschrift demnach **nur wegen fehlender Kontodeckung** möglich, **nicht wegen Widerspruch** des Schuldners. Das ist auch folgerichtig, weil hier der Schuldner seine Bank selbst angewiesen hat, dass ein bestimmter Gläubiger abbuchen darf. Liegt kein Abbuchungsauftrag des Kunden vor, darf die Zahlstelle die Lastschrift nicht einlösen.

3 SEPA-Lastschrift

Zunächst wird grundsätzlich zwischen der SEPA-Basislastschrift und der SEPA-Firmenlastschrift unterschieden. Im Folgenden werden nur die Besonderheiten der SEPA-Basislastschrift behandelt, weil nur diese bei Geschäften mit Verbrauchern Anwendung findet.

Bei der SEPA-Lastschrift gestattet der Schuldner dem Gläubiger **schriftlich** die Einreichung der Lastschrift zulasten des schuldnerischen Kontos und erteilt mit diesem Schriftstück **gleichzeitig einen Auftrag** an seine Bank zur Belastung seines Kontos (Palandt/Sprau, 2010, § 675f Rn 40).

3.1 Formale Besonderheiten

Es gibt ein **spezielles SEPA-Formular**, mit dem die Erlaubnis zur Abbuchung vom Konto erteilt wird. Die bisherigen Einzugsermächtigungen erfüllen die Formerfordernisse des SEPA-Lastschriftverfahrens nicht.

Der Verbraucher ist bei SEPA aufgrund des **Schriftformerfordernisses** besser vor bösen Überraschungen seitens Call-Centern oder Internetfirmen geschützt. Es kommt immer häufiger

/...4

vor, dass Firmen zu Unrecht behaupten, Verbraucher hätten ihnen am Telefon eine mündliche Einzugsermächtigung gegeben (Stichwort: Gewinnspiel) oder per Internet die Abbuchung vom Konto erlaubt. Diese meist ohnehin falschen Behauptungen sind bei einem SEPA-Verfahren völlig irrelevant, weil das Mandat für die Belastung des Kontos hier gerade nicht mündlich erteilt werden kann.

Das Schriftformerfordernis kann aber auch nachteilig sein. Beispielsweise wenn es um den Einkauf per Internet geht. Während der Kauf selbst mit wenigen Klicks durchgeführt wird, kann die Lastschrift nicht per E-Mail erteilt werden. Die Händler werden wahrscheinlich schon allein deshalb weiterhin auf Kreditkartenzahlung bestehen. Vor dem Hintergrund, dass die SEPA-Lastschrift gerade dazu dienen soll, den europaweiten Handel einfacher zu gestalten und dieser auf Verbraucherseite regelmäßig per Internet erfolgt, ist das eine widersprüchliche Regelung.

Zur eindeutigen Identifizierung muss sich jeder Lastschrifteinreicher **von der Deutschen Bundesbank** eine Gläubiger-**Identifikationsnummer** zuteilen lassen. Ohne diese Nummer kann kein Gläubiger am SEPA-Verfahren teilnehmen.

3.2 Inhaltliche Änderungen

Es gibt bei SEPA sowohl einmalige Lastschriften als auch regelmäßig wiederkehrende (Dauer)Lastschriften. Während in den bisherigen Lastschriftverfahren der in der Lastschrift genannte Betrag immer sofort fällig war, muss bei SEPA ein **Fälligkeitstermin** genannt werden.

Der Gläubiger hat dem Schuldner vor jeder Lastschrift den Betrag und den Belastungstag mindestens **14 Tage vor Fälligkeit mitzuteilen** (Palandt/*Sprau*, 2010, § 675f Rn 40).

Bei **Erst- und Einmallastschriften** muss die Lastschrift der Zahlstelle (Bank des Schuldners) mindestens **5 Tage vorher** vorliegen, bei **wiederkehrenden Lastschriften** mindestens **2 Tage vorher**.

3.3 Rechtsfolgen für die Verbraucher

Die Lastschrift fällt unter die gesetzlichen Regelungen der Zahlungsdienste, §§ 675c ff BGB.

3.3.1 Vor der Abbuchung vom Konto

Wie beim Abbuchungsverfahren darf der Verbraucher der Zahlung vor Abbuchung von seinem Konto widersprechen. Der neue § 675p BGB enthält in Abs. 2 Satz 2 diesbezüglich eine Ausnahme für Lastschriften. Dort heißt es: „*Im Fall einer Lastschrift kann der Zahler den Zahlungsauftrag jedoch unbeschadet seiner Rechte gem. § 675 x bis zum Ende des Geschäftstages vor dem vereinbarten Fälligkeitstermin widerrufen.*“ Selbst wenn der Verbraucher dem Gläubiger also eine Abbuchungsbefugnis nach SEPA erteilt hat, kann er diesen über den Gläubiger an seine Bank übermittelten Zahlungsauftrag bei der Bank selbst widerrufen. Verglichen mit der bisherigen Rechtslage entstehen dem Verbraucher also keine Nachteile (vgl. zur Anwendbarkeit auch bei SEPA Palandt/*Sprau*, 2010, § 675p Rn 4).

/...5

3.3.2 Nach der autorisierten Abbuchung vom Konto

Bislang ist man in Anlehnung an § 675x II, IV BGB und an das bisherige Einzugsermächtigungsverfahren davon ausgegangen, dass der Verbraucher bei von ihm autorisierten Zahlungen ein **achtwöchiges Widerrufsrecht**, gerechnet **ab** dem Zeitpunkt der **Belastungsbuchung**, hat. Dies würde eine Schlechterstellung des Verbrauchers hinsichtlich der Widerrufsfrist bedeuten. Denn bislang bemisst sich die sechswöchige Frist ab dem Rechnungsabschluss, der regelmäßig nur quartalsmäßig erfolgt. Als Ausgleich für diese Schlechterstellung könnte man ansehen, dass der Verbraucher zukünftig rechtzeitig vor der Abbuchung über die anstehende Belastung informiert wird und er dieser von vornherein bei seiner Bank widersprechen kann.

Auf Druck der Zahlungsanbieter deutet sich nunmehr aber leider eine Entwicklung an, die die Rechte der Verbraucher massiv beschränkt. Offensichtlich in Anlehnung an § 675x I BGB und unter Nichtanwendung der Option aus § 675x II BGB soll die freie **Rückgabe** von Lastschriften dann **nicht möglich** sein, wenn in der vom Schuldner autorisierten Lastschrift ein **genauer Betrag** genannt wurde. Das betrifft beispielsweise die Lastschriften über Miete, Mitgliedsbeiträge oder Kreditraten. Sollten sich die Zahlungsanbieter in diesem Punkt durchsetzen können, bedarf es sehr viel Aufklärungsarbeit auf Verbraucherseite. Den Verbrauchern muss dann klargemacht werden, dass die SEPA-Lastschrift keine Lastschrift in der bisher bekannten Form ist und dass sie einer nicht gewünschten Abbuchung nur vor der Belastung des Kontos widersprechen können, nicht mehr hinterher. Anschaulich erklären könnte man das mit einem Vergleich zum früheren Scheck. Schecks konnte man auch nur vorher sperren lassen, nach der Belastung des Kontos war es dafür zu spät.

3.3.3 Abbuchung ohne Autorisierung / Fehlerhafte Ausführung

Hat der Verbraucher die Zahlung nicht autorisiert, hat er also beispielsweise gar kein Lastschriftmandat unterschrieben, muss er seine Bank darüber unverzüglich nach Feststellung der Buchung informieren, § 676b I BGB. Die Bank muss dem Verbraucher den Betrag dann erstatten. Ein Anspruch des Verbrauchers gegen die Bank ist gemäß § 676b II BGB allerdings ausgeschlossen, wenn seit der Abbuchung auf dem Konto mehr als 13 Monate vergangen sind. Diese gesetzlichen Regelungen gelten auch für fehlerhaft ausgeführte Lastschriften (Bsp: Zahlendreher oder Kommastelle verrutscht).